

AUSZUG



Amtsgericht Lüneburg  
- Strafabteilung -  
34 OWi 1203 Js 24408/08 (748/08)

19.02.2009

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am

wohnhaft

Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:

Rechtsanwalt

wegen Ordnungswidrigkeit

der Betroffene wird auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt, freigesprochen.

Dem Betroffenen wurde mit Bußgeldbescheid vom 27.06.2008 der Stadt zur Last gelegt, fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 3 Abs. NLöfVZG an einem Sonntag, das Geschäft in der 41 in das Geschäft für Kunden geöffnet gehalten zu haben, obwohl die Ausnahme nach § 4 und 5 NLöggVZG nicht vorgelegen habe. Es wurde eine Geldbuße von 200,00 Euro verhängt.

Gründe:

Der Verteidiger des Betroffenen hat gegen den Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch eingelegt. Er hat wie folgt für den Betroffenen vorgetragen:

"Nach diesseitiger Auffassung hat sich unser Mandant nicht ordnungswidrig verhalten; jedenfalls kann ihm ein etwaiger Verstoß nicht vorgeworfen werden.

• • •

1

Postanschrift: Postfach 13 40, 21303 Lüneburg  
Dienstgebäude: Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg  
☎ Vermittlung: 0 41 31 / 20 21 Telefax: 0 41 31 / 20 24 53

RECHTSKRÄFTIG

selt dem

09.04.2009

Lüneburg den

19. Mai 2009

als Urkundsbeamter d. Gesch. Stelle

In den einzelnen Vereinen ist ein Mitgliedsbeitrag fällig. Weiter existiert eine so genannte [REDACTED] (City Management Einzelhandelsorganisation [REDACTED] CM), die offenbar die Geschäfte der [REDACTED] Marketing GmbH leitet und organisiert. Bei dieser zahlen Geschäfte je nach Größe ca. 200 bis 1000,00 Euro Jahresbeitrag. Wer in dieser Marketing-Trägersgesellschaft Mitglied ist, für den wird der Antrag nach § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten automatisch und kostenlos gestellt. Nichtmitglieder können direkt um eine Gestattung beim Marketing nachsuchen, dort wären pro Sonntag und je nach Geschäftsgröße zwischen 80,00 und 500,00 Euro fällig. Zusätzlich verlangt die Stadt unabhängig davon, wie groß ein Verkaufsbetrieb ist, pro Fall 150,00 Euro Gebühren. Mitglieder sparen daher erheblich an Gebühren gegenüber Nichtmitgliedern.

Ein Verstoß nach § 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten liegt nicht vor.

Gem. § 5 dieses Gesetzes soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen des Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung die zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Im vorliegenden Fall hat eine der örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung einen derartigen Antrag gestellt. Dem Antrag ist stattgegeben worden. Aus der Vorschrift des § 5 ergibt sich keine Differenzierung, wonach die Gestattung der Ladenöffnung sich nur auf diejenigen Einzelhändler beziehen soll, die Mitglied der antragstellenden Personenvereinigung des örtlichen Einzelhandels sind. Eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung, die zu dieser Einschränkung führen könnte, ist nicht ersichtlich. § 5 Abs. 1 stellt gerade nicht darauf ab, dass jeder einzelne Einzelhändler selbstständig einen Antrag stellen müsste. Vielmehr reicht hierfür der Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstände eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung. Letztere hat einen derartigen Antrag gestellt. Die einzige Differenzierung, die letztlich übrig bleibt, ist die, dass Nichtmitglieder der Werbegemeinschaft weder an diese ihre Mitgliedsgebühren zahlen, noch von ihnen eine Antragsgebühr entrichtet wird. Auf diesen Umstand stellt jedoch § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerade nicht ab.

• • •

